

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 17/12013 –

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

A. Problem

Die Richtlinie 2011/77/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ist bis zum 1. November 2013 in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie sieht eine Harmonisierung der Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text sowie eine Verlängerung der Schutzdauer von Rechten ausübender Künstler und von Tonträgerherstellern von 50 auf 70 Jahre vor. Um der geänderten Schutzdauer Rechnung zu tragen, sieht die Richtlinie ein Recht des ausübenden Künstlers zur Kündigung von Übertragungsverträgen sowie Ansprüche auf zusätzliche Vergütung vor. Derartige Regelungen enthält das deutsche Recht bislang nicht. Mit dem Gesetzentwurf soll das Urheberrechtsgesetz deshalb an die Richtlinie angepasst werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der in folgenden Punkten geändert werden soll: Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Achte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes bereits am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, soll der Titel des Gesetzes geändert werden. Ferner soll das neu zu schaffende Recht zur Kündigung von Übertragungsverträgen mit Tonträgerherstellern im Falle der gemeinsamen Darbietung mehrerer ausübender Künstler einem gewählten Vertreter (Vorstand) dieser Künstler zustehen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12013 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
,Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes‘
2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
,5. In § 80 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 77 und 78“ durch die Wörter „§§ 77, 78 und 79 Absatz 3“ ersetzt.‘
3. Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.

Berlin, den 24. April 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Norbert Geis
Berichtersteller

Ansgar Heveling
Berichtersteller

Burkhard Lischka
Berichtersteller

Stephan Thomae
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Jerzy Montag
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Ansgar Heveling, Burkhard Lischka, Stephan Thomae, Halina Wawzyniak und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/12013** in seiner 219. Sitzung am 31. Januar 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12013 in seiner 87. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebrachten Änderungsantrag, dessen Annahme der Ausschuss für Kultur und Medien mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfiehlt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Beratung der Vorlage auf Drucksache 17/12013 in seiner 119. Sitzung am 27. Februar 2013 vertagt. In seiner 128. Sitzung am 24. April 2013 hat er den Gesetzentwurf abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebrachten Änderungsantrag, den der Rechtsausschuss einstimmig angenommen hat.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, der Gesetzentwurf sei im Wesentlichen technischer Natur, da damit die in der EU-Richtlinie 2011/77/EU vorgeschriebene Verlängerung der Schutzdauer von Rech-

ten ausübender Künstler und von Tonträgerherstellern von 50 auf 70 Jahre im deutschen Recht umgesetzt werde. Mit Blick auf die Rechte von Künstlergruppen, wie beispielsweise Orchester, habe es noch Änderungsbedarf gegeben. Daher hätten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen Änderungsantrag vorgelegt, um auch solchen Künstlergruppen die im Gesetzentwurf vorgesehene Kündigungsmöglichkeit einzuräumen, wenn Werke nicht zum Verkauf angeboten werden. Hinzuweisen sei auch auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung in § 137m des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), mit der insbesondere sichergestellt werde, dass der Zuwachs, der in Fällen der Verknüpfung von Musikkompositionen und Text durch den wiederauflebenden Schutz von einer bereits gemeinfreien Komponente entstehen könne, dem Urheber der Musikkomposition bzw. des Textes zustehe. Das in der Übergangsregelung des § 137m Absatz 2 Satz 2 UrhG vorgesehene Wiederaufleben der Rechte in der Person des Urhebers könne dazu führen, dass auch die vertraglich vereinbarte Übertragung der Rechte ebenfalls wieder auflebe, soweit dies in dem Vertrag zwischen Urheber und Dritten vorgesehen sei.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte einschränkend an, es gehe keineswegs nur um die technische Umsetzung einer EU-Richtlinie. Die EU-Vorgaben seien das Ergebnis der erfolgreichen Lobbyarbeit der Tonträgerindustrie, die damit die ihr drohende Gefahr, von Urhebern eingeräumte Rechte nach 50 Jahren wieder zu verlieren, erfolgreich abgewendet habe. Eine Verlängerung von Schutzrechten sei aber politisch problematisch, da sie zulasten der Interessen der Verbraucher sowie der „eigentlichen“ Urheber gehe. Die europarechtliche Umsetzungspflicht stehe in einem Spannungsverhältnis zum Inhalt der Richtlinie. Die Fraktion habe sich nach langer Diskussion und trotz der inhaltlichen Bedenken europarechtsfreundlich für eine Unterstützung der Umsetzung durch den vorliegenden Gesetzentwurf entschieden. Da im Kern lediglich die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ zu ersetzen sei, bestehe im Grunde kein Umsetzungsspielraum. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP unterstützte sie inhaltlich vollumfänglich.

Die **Fraktion der SPD** machte ebenfalls deutlich, dass die mit der Richtlinie verbundene und von den genannten Interessenvertretern auf EU-Ebene durch-

gesetzte Verlängerung der Schutzdauer aus sachlichen Gründen nicht notwendig sei. Sie enthalte sich daher hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Stimme. Den Änderungsantrag begrüße sie ausdrücklich. Es sei zu hoffen, dass durch dessen Regelungen die zu erwartenden Probleme für die Praxis handhabbar gemacht würden.

Die **Fraktion der FDP** weist darauf hin, dass die Mehrheit der Urheber eine Übertragung der Vermarktung ihres Werkes, beispielsweise auf einen Verlag oder einen Tonträgerhersteller, der aufwendigen Selbstvermarktung vorziehe. Die Werkvermittler erbrächten eine wertvolle Dienstleistung. Die Symbiose zwischen Urheber und Werkvermittler sei vor diesem Hintergrund schützenswert. Die Richtlinie verfolge mit der Verlängerung der Schutzdauer überdies das richtige Ziel, den Genuss der Früchte eines Werkes auch noch den Kindern und Kindeskindern des Urhebers zukommen zu lassen. Anders als bei gegenständlichen Vermögenswerten, wie Immobilien, könne der Urheber aber ohne gesetzliche Schutzfristen nichts an seine Nachkommen weitergeben. Letztlich sei die Festlegung einer konkreten Schutzdauer immer willkürlich. Die in der Richtlinie festgelegte Dauer von 70 Jahren stelle jedenfalls sicher, dass der Schutz auch über den Tod eines Urhebers hinausreiche, und diene damit dem Ziel der Richtlinie.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden wird lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlene Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs in dessen Artikel 1 erläut-

tert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 17/12013 verwiesen.

Zu Nummer 1

Die vorgeschlagene Änderung des Titels des Gesetzentwurfs berücksichtigt, dass das Achte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes bereits am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, der Bundesrat am 22. März 2013 beschlossen hat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen und zu erwarten ist, dass Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes demnächst erfolgen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 80 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes – UrhG)

Die Empfehlung regelt die Ausübung des mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Kündigungsrechts in § 79 Absatz 3 UrhG – neu – bei gemeinsamen Darbietungen mehrerer ausübender Künstler.

Für die Rechte ausübender Künstler aus den §§ 77 und 78 UrhG (d. h. für die Aufnahme, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Darbietungen) sieht das nationale Recht in § 80 Absatz 2 UrhG über einen Verweis auf § 74 Absatz 2 Satz 2 und 3 UrhG bei gemeinsamen Darbietungen mehrerer ausübender Künstler die Geltendmachung grundsätzlich durch einen gewählten Vertreter (Vorstand) oder den Leiter der Gruppe vor. Dies soll künftig auch für die Ausübung des Kündigungsrechts gelten.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung infolge der neuen Nummer 5.

Berlin, den 24. April 2013

Norbert Geis
Berichtersteller

Ansgar Heveling
Berichtersteller

Burkhard Lischka
Berichtersteller

Stephan Thomae
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Jerzy Montag
Berichtersteller